

**1. Nachtragssatzung zur Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes TRAVE
vom 01.12.2008**

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes TRAVE wird gem. des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. IS. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wie folgt geändert.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende 1. Nachtragssatzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Es wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen :

Die geänderten Paragraphen erhalten folgende Fassung :

1.

**§ 6 Absatz 8
(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)**

Weitere Beschränkungen

- (8) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zu Gunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

2.

**§ 9
(zu § 49 WVG)**

***Zusammensetzung und Wahl
des Verbandsausschusses***

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen.
Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig.
Niemand hat mehr als $\frac{2}{5}$ aller anwesenden und vertretenen Stimmen im jeweiligen Wahlbezirk.
Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (5) Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind aus den beteiligten Gemarkungen Bezirke zu bilden. In diesem Fall sind in jedem Bezirk in einer Teilmitgliederversammlung ein oder mehrere Ausschussmitglieder zu wählen.
Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet :
umfassend das zum Verband gehörende Gebiet der Gemarkungen

- Wahlbezirk I Gnissau,
-1 Ausschussmitglied-
- Wahlbezirk II Hohenhorst, Lebatz,
 Tankenrade, Vw. Ahrensbök
-1 Ausschussmitglied - Hohenhorst, Lebatz, Tankenrade, Vw. Ahrensbök
- ohne Forstflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten -
- Der jeweilige amtierende Förster im Forstbezirk Ahrensbök -
Für die Gewässer und Rohrleitungen in den Forstflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten im Verbandsgebiet
- Wahlbezirk III Ahrensbök, Barghorst,
-1 Ausschussmitglied- Sibliu, Spechserholz
- Wahlbezirk IV Barkau, Gießelrade, Gothendorf, Holstendorf,
-1 Ausschussmitglied- Klenzau, Schwienkuhlen
- Wahlbezirk V Hassendorf, Kiekbusch, Liensfeld,
-1 Ausschussmitglied- Wöbs
- Wahlbezirk VI Brackrade, Hutfeld, Majenfelde,
-1 Ausschussmitglied- Thürk

3 .

§ 13

(zu § 49 i.V. mit § 48, § 50 WVG, §§ 102,103 LVwG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

4 .

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a.)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Bescheid (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4 + 5
b.)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	Beitragseinheit je Hektar

c.)	Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung	alle vorteilhabenden und erschwerenden Grundstücke lt. Plan	Beitragseinheit je Hektar gem. Abs 4 oder Liter/Sekunde bzw. m ³ gem. Einleitungsgenehmigung
d.)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
e.)	Rohrleitungen und Anlagen ohne Gewässereigenschaft - die lt. Feststellung der Aufsichtsbehörde im gültigen Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind-	alle Grundstücke (nur zulässig bei einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, wenn die Rohrleitungen mehr oder weniger gleichmäßig über das gesamte Verbandsgebiet verteilt sind und eine eindeutige Zuordnung zu einzelnen Flächen nicht möglich ist)	Berechnung nach der jeweiligen Grundfläche 1 Beitragseinheit/ha

5.

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die jährlichen Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnis, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes TRAVE tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Beschlossen durch den
Verbandsausschuss :**

Ahrensböck, den 14.11.2012

Der Vorstandsvorsteher
des Wasser- und Boden-
verbandes TRAVE

gez. G. Süchting-Rose
(Günther Süchting-Rose)
Verbandsvorsteher

Genehmigt :

Eutin, den 09.01.2013

Der Landrat des Kreises
Ostholstein als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

I. A. gez. Helga Landschoof
(Helga Landschoof)

- Dienstsiegel -

Ausgefertigt :

Ahrensböök, den 10.01.2013

Der Verbandsvorsteher
des Wasser- und Boden-
verbandes TRAVE

gez. G. Süchting-Rose
(Günther Süchting-Rose)
Verbandsvorsteher